

## Gesetzliche Grundlage der wiederkehrenden Prüfung

### **Hessische Bauordnung – in der derzeit gültigen Fassung**

#### **§ 89 HBO Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften**

##### **§ 89 (1) Nr. 5 HBO**

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über von Zeit zu Zeit zu wiederholende Nachprüfungen von Anlagen und Einrichtungen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß unterhalten werden müssen, und die Geltung dieser Nachprüfungspflicht für bestehende Anlagen oder Einrichtungen.

#### **§ 61 HBO Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden**

##### **§ 61 (2) HBO**

Die Bauaufsichtsbehörden haben nach diesem Gesetz bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zu sorgen. Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen; dies gilt auch, soweit eine präventive bauaufsichtliche Prüfung entfällt. Die gesetzlich geregelten Aufgaben und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

##### **§ 61 (3) HBO**

An rechtmäßig bestehende oder im Bau befindliche bauliche oder andere Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 können nachträglich Anforderungen gestellt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit oder von schweren Nachteilen für die Allgemeinheit notwendig ist.

##### **§ 61 (5) HBO**

Verwaltungsakte gelten auch für und gegen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger.

##### **§ 61 (6) HBO**

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes oder Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen einschließlich der Wohnungen zu betreten. Soweit Satz 1 oder sonstige Vorschriften Grundrechte der Art. 13 oder 14 des Grundgesetzes oder der Art. 8 oder 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen berühren, werden diese Rechte eingeschränkt.

#### **§ 86 HBO Bußgeldvorschriften**

Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige, der einer Verpflichtung nach § 61 HBO nicht nachkommt, nach § 86 HBO ordnungswidrig handelt und mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden kann.

### **Bauaufsichtsgebührensatzung (BAGebS) des Rheingau-Taunus-Kreises in der derzeit gültigen Fassung**

Die wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsüberprüfung, sowie die erforderlichen Nachkontrollen bezüglich der Beseitigung der festgestellten Mängel sind gemäß § 1 BAGebS des Rheingau-Taunus-Kreises in Verbindung mit Nr. 4.8.1 Fundstelle 6491 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur BAGebS in seiner letztgültigen Fassung gebührenpflichtig.